

TERMINE & PREISE

Lieber Reisefreund

Hier finden Sie unsere für das Jahr 2017 geplanten Reisen aufgegliedert nach Tour-Nummer, Reisedatum und Reiseziel mit den entsprechenden Preisen. Ausführliche Beschreibungen der Touren können Sie unter der Tour-Nummer in unserem Reisekatalog oder online nachlesen. Events und Gruppenreisen mit Ihrem Wunschtermin fragen Sie bitte gesondert bei uns an. Wenn Sie Fragen haben, beraten wir Sie gerne telefonisch oder persönlich.

Ihr Reif-Tours-Team

Tour-No	Termine	Roadtour	Destination	Leistungen	Preis / p.P. in €	€ EZZ
1-00	08.04.	Saisoneröffnungstour	Schwäbische Alb	Reiseleitung	0	
1-01	26.03.	SpeckbrettI	Schwarzwald Süd	Reiseleitung, Fotovideo	55	
2-01	30.04. - 01.05. 20.05. - 21.05. 08.07. - 09.07. 09.09. - 10.09.	Relaxtour I	Oberschwaben Schwäbische Alb & Bodensee	Reiseleitung, 1xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	148	42
2-02	06.05. - 07.05. 01.07. - 02.07. 26.08. - 27.08.	Relaxtour II	Oberschwaben Bodensee Allgäu	Reiseleitung, 1xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	148	42
2-03	25.03. - 26.03. 28.04. - 29.04.	SpeckbrettI 2 (1)	Schwarzwald Süd	Reiseleitung, 1xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	148	42
3-01	21.07. - 23.07. 25.08. - 27.08.	Tirol-Südtirol Stubaital	Tirol / Südtirol	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	398	79
3-02	01.09. - 03.09.	Italien Weekend Pustertal	Südtirol	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	398	79
3-03	21.07. - 23.07.	Relaxtour Vinschgau	Südtirol	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	398	79
3-04	12.05. - 14.05. 08.09. - 10.09.	Gourmetreise Elsass / Vogesen	Elsass	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	462	84
3-05	17.07. - 19.07.	Schweizer Päßetraum	Berner Alpen	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	534	148
3-06	06.10 - 08.10.	Altweibersommer Schwarzwald	Schwarzwald Süd	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	398	79
3-07	30.09. - 02.10.	Abschlußtour, Lago Maggiore	Tessin	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	398	79
3-FIAT	14.07. - 16.07	2. FIAT Edition by Ruprecht Autohaus – Event	Unbekanntes Südtirol	Reiseleitung, 2xHP im DZ, 3 Sterne Sporthotel, Eintritte, Überraschung	289	30
4-01	03.06. - 06.06.	Sunnyfunnycabitour	Trentino	Reiseleitung, 3xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	469	82
4-02	07.06. - 10.06.	Seealpen Vars	Frankreich Vars	Reiseleitung, 3xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	525	186

Tour-No	Termin	Reise	Destination	Leistungen	Preis / p.P. in €	€ EZZ
4-03	15.06. - 18.06.	Roadtour No. 1	Trentino	Reiseleitung, 3xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	469	82
4-04	25.05. - 28.05.	Alpenüberquerung Süd	Alpen	Reiseleitung, 3xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	469	82
4-05	07.06. - 10.06.	Bodensee Allgäu	Oberschwaben	Reiseleitung, 3xHP im DZ, 3 Sterne Hotel	459	82
5-01	1.Montag /Monat	Barockstrasse exklusiv	OberschwabenAllgäu	Reiseleitung, alle Eintritte, 4xHP im DZ, Stadtführung gehobene 3&4 Sterne Hotels, Fotovideo ----- Durchführung ab 4 Personen zzgl.Aufpreis	1.125 Zzgl. 200	220
5-02	2.Montag /Monat	Hopfen & Malz & Kulinarisches	OberschwabenAllgäu	Reiseleitung, alle Eintritte, 4xHP im DZ, Stadtführung 3 Sterne Hotel, Fotovideo ----- Durchführung ab 4 Personen zzgl.Aufpreis	745 Zzgl. 200	120
5-03	3.Montag /Monat	Im Ländle der Erfinder	OberschwabenAllgäu	Reiseleitung, alle Eintritte, 4xHP im DZ, Stadtführung 3 Sterne Hotel, Fotovideo ----- Durchführung ab 4 Personen zzgl.Aufpreis	745 Zzgl. 200	120
5-04	4.Montag /Monat	Mittelalterliches OberschwabenAllgäu	OberschwabenAllgäu	Reiseleitung, alle Eintritte, 4xHP im DZ, Stadtführung 3 Sterne Hotel, Fotovideo ----- Durchführung ab 4 Personen zzgl. Aufpreis	745 Zzgl. 200	120
6-01	Termin auf Anfrage-	Trentino Dolomiten	Südtirol-Trentino	Reiseleitung, 5xHP im DZ, 4 Sterne Hotel	1.275	190
7-01	30.12.17 - 05.01.18	Lissabon – Algarve Silvesterreise	Portugal	Reiseleitung, Eintritte, 6xÜ im DZ, gehobene Hotels, ÜF, Stadtführung	1.445	265
8-01	30.12.16 - 06.01.17 25.02.17 - 04.03.17 28.10.17 - 04.11.17	Andalusien Rundreise	Spanien	Reiseleitung, Eintritte, 7xÜF im DZ, gehobene Hotels, Stadtführungen	1.442	420
8-02	Spezialtour in 2018	Seealpen Provence	Frankreich Süd	Reiseleitung, 6xHP, 1xÜF im DZ, gehobene Hotels, Eintritte	2.445	715
10-01	Gruppenreise Termine auf Anfrage	Little Europe	Süd-Deutschland, Austria, Italien, Schweiz, Liechtenstein	Reiseleitung, 9xHP im DZ, gehobene Hotels, 5xMuseumseintritt, 1xFähre, 1xStadtführung, 1xAct, 1xBergbahn, Autobahngebühren CH&A	3.834	726
13-01	Gruppenreise Termine 2017 a.A. Anmeldeschluß 15.02.2017	Norwegen Höhepunkte	Norwegen	Reiseleitung, 9xÜ im DZ in Komfort Blockhäusern, Eintritte, 5 x Fjord-Fähren, 2xCruise-Color-Line mit Ü/HP in 4 Bett Kabine	F 3.380 BF 2.840	560 Hütte
16-01	28.07. - 12.08. Anmeldeschluß 15.02.2017	Norwegen Nordtour zu den Lofoten	Norwegen	Reiseleitung, 13xÜ im DZ in Komfort Blockhäusern, Eintritte, 8x Fjord-Fähren, 2x Cruise Color-Line mit Ü/HP in 4-Bett Kabine	F 3.218 BF 2.754	560 Hütte

Die Preisangaben gelten pro Person und sind exklusive Flug und Mietwagen. Beides ist über uns gesondert buchbar. Bitte beachten Sie den Anmeldeschluß der Reise, ohne gesonderten Hinweis ist dieser spätestens 28 Tage vor Reiseantritt. Nach Anmeldeschluß bzw. ab dem 27. Tag vor Reiseantritt können Anmeldungen noch entgegengenommen werden, sofern Restplätze verfügbar sind. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl gelten die AGB.

ANMELDUNG ROADTOUR



Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Buchungsformular per Fax, Email oder Post an:

REIF-TOURS Cabrio - Roadster - Auto – Eventreisen
Tanja Reif Kastanienweg 5 88512 Mengen
www.reif-tours.com

Tel.:+49 (0)7576 / 929 988
Fax:+49 (0)7576 / 929 989
cabrioreisen@reif-tours.com

ROADTOUR:

No. _____ Name: _____

Anmeldung für

1.Person Name, Vorname, Geb.Datum: _____

2.Person Name, Vorname, Geb. Datum: _____

Weitere Personen Name, Vorname, Geb.Datum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Telefon abends: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Fahrzeug/e on Tour: _____

Jahreskilometer: _____

Mein Fahrstil mit Gruppenwunsch: Tourer: _____ Sporttourer: _____

Allergiker/Vegetarier/Veganer: _____

Besondere Wünsche: _____

Ich wünsche ein Angebot für ein Mietfahrzeug: nein ja Mein Fahrzeugwunsch _____

Ich benötige eine Übernachtung zusätzlich: vor der Reise nach der Reise

Übernachtung on Tour im Einzelzimmer Doppelzimmer Einzelzimmer Doppelzimmer getrennte Betten

Alternativreise, falls Teilnehmerzahl nicht erreicht wird: _____

Bei Fly & Drive-Reise gewünschter Abflughafen: _____

Sonstiges: _____

Datum: _____ Unterschrift Reisetilnehmer: _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB's und Reisebedingungen von REIF-TOURS einverstanden.

Anmeldung zum Newsletter: nein ja Email Adresse _____

Hinweis: Sie können bei uns auf der Homepage unter www.reif-tours.com eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abschließen, wenn Sie Hilfe benötigen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Tanja Reif Reif-Tours

Cabrio-Roadster-Auto-Eventreisen

1. ABSCHLUSS DER REISE

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde Reif-Tours, im nachfolgenden Text Veranstalter genannt, den Abschluss eines Reiseveranstaltes verbindlich an. Die Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail/Internet) erfolgen. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Veranstalters zustande. Diese bedarf keiner besonderen Form. Bei oder nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter eine schriftliche Buchungsbestätigung unter Ausweisung aller üblichen Kosten per E-Mail (auf Kundenwunsch auch per Post) versenden.

1.2 Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt. Dieses kann schriftlich, mündlich oder durch Leistung der Anzahlung geschehen.

1.3 Jeder Anmelder haftet für die Vertragsverpflichtungen der in der Anmeldung mit angemeldeten Personen wie für seine eigenen Verpflichtungen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. BEZAHLUNG

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise werden im Sinne von §651k BGB nach Auszahlung des Sicherungsscheines fällig. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis nur dann ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein überbringt.

2.2 Mit Vertragsabschluss und Erhalt eines Sicherungsscheines bei Reisen wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig, die innerhalb von 10 Tagen nach abgedrucktem Rechnungsdatum zu bezahlen ist. Sie wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Die Restzahlung muss unaufgefordert 28 Tage vor Reiseantritt beglichen sein, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht gemäß vereinbarter Zahlungsmodalitäten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Forderung zur Zahlung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2/5.3 zu belasten.

3. LEISTUNGEN

Die vom Veranstalter geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung (siehe Ziffer 1.1) ergänzt durch die zugrunde liegende Ausschreibung.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrkosten für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Änderung bzw. Erhöhung geltend machen.

5. RÜCKTRITT DES KUNDEN

5.1 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Im Fall des Rücktritts kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Der Veranstalter kann diesen Anspruch nach seiner Wahl pauschal oder konkret berechnen. Die Pauschale berechnet sich nach dem Gesamtpreis des betroffenen Kunden und dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Veranstalter und kann wie folgt verlangt werden:
Für Flug-Pauschalreisen in Prozent des Reisepreises:
Bis 46 Tage vor Reiseantritt 20%
45. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%
29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35%
14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
6. bis 2. Tag vor Reiseantritt 70%
ab 1 Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt (No-Show) 90% des Reisepreises.

Für Pauschalreisen mit Eigenreise in Prozent des Reisepreises:
Bis 46 Tage vor Reiseantritt 10%
ab dem 45. bis 30. Tag vor Reiseantritt 15%
ab dem 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
6. bis 2. Tag vor Reiseantritt 70%
ab 1 Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt (No-Show) 90% des Reisepreises.
Dem Kunden bleibt freigestellt nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als in Höhe der geforderten Pauschalen.

5.3 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. UMBUCHUNGEN / ERSATZPERSONEN

6.1 Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft und der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann der Veranstalter eine Umbuchungskostenpauschale in Höhe von 50,- erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durch den Kunden möglich, da dem Veranstalter bei einer Umbuchung in der Regel die gleichen Kosten entstehen wie bei einem Rücktritt. Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises keines oder eines nur wesentlich geringeren entstandenen Schadens vorbehalten.

6.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsgehalt hierfür beträgt 50,- €, wobei dem Kunden der Nachweis keines oder eines nur wesentlich geringeren entstandenen Schadens vorbehalten bleibt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

7. MINDESTTEILNEHMERZAHL (MTZ) & RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHEN DER MTZ

Der Veranstalter kann bis 28 Tage vor Reiseantritt wegen Nicht-Erreichens der Mindestteilnehmerzahl (MTZ) vom Vertrag zurücktreten, wenn in der jeweiligen Reisebeschreibung die MTZ beziffert, sowie der Zeitpunkt angegeben war (ohne gesonderten Hinweis ist dieser 28 Tage vor Reiseantritt), bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und in der Reisebestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals angegeben und deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wurde. Sollte die Unmöglichkeit der Reise Durchführung früher ersichtlich sein, werden wir Sie umgehend davon unterrichten. Der Kunde erhält sodann den eingezahlten Reisepreis zurück.

8. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE

8.1 Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§§ 651j, 651e Abs. 3 S. 1 und 2, Abs. 4 S. 1 BGB).

8.2 Der Veranstalter kann aus wichtigem Grund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter des Veranstalters sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Kunde trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder er sich sonst vertragswidrig verhält. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschrieben Beträge. Eventuelle Mehrkosten für eine Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

9. HAFTUNG

9.1 Die vertragliche Haftung vom Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Die Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, pro Reise/Seminar und Kunden bei Sachschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

9.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremd-Leistungen lediglich vermittelt werden (z. B. fakultative Angebote örtlicher Veranstalter), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremd-Leistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen

vom Veranstalter sind. Der Veranstalter haftet natürlich für Leistungen, die die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der gebuchten Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter ursächlich geworden ist.

10. SONDERFALL VERMITTLUNG

10.1 Vermittelt der Veranstalter für den Kunden erkennbar ausdrücklich in fremden Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen oder Versicherungen, so richten sich Zustandekommen und Inhalte solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des fremden Vertragspartners.

10.2 Bei Vermittlung haftet der Veranstalter nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht aber für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

11. MITWIRKUNGSVERPFLICHTUNG (MÄNGELANZEIGE)

11.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde einen Mangel anzeigen und Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansonsten kann er in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb der vom Kunden zu setzenden Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Die Reiseleitung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, soweit möglich. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

12. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks im Zusammenhang mit Flügen sollten unabhängig davon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Übereinkommen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden, wobei Gepäckverlust binnen 7 Tagen und bei Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen nach Auskundung des Gepäcks anzuzeigen ist. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen, wenn reisevertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.

12.2 Reisevertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters beruht.

13. PASS UND VISAERFORDERNISSE, GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

13.1 Der Veranstalter informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, vor Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser Vorschriften vor Reiseantritt. Der Veranstalter verweist ausdrücklich auf die diesbezüglichen Angaben in der Detailausschreibung sowie im Infoblatt zur betreffenden Reise, welches nach Eingang der Anzahlungssumme versandt wird. Für Angehörige anderer Staaten gilt die zuständige diplomatische Vertretung Auskunft.

13.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende dem Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter gegen eigene Pflichten verstößt und selbst die Verzögerung zu vertreten hat.

13.3 Der Reisende ist verpflichtet, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

13.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN ZUR IDENTITÄT DES/DER AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

Der Veranstalter ist gemäß EU-VO 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren.

Steh/steht die ausführende/n Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Veranstalter diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Luftfahrtunternehmungen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm einsehbar.

15. EIGENE VERANTWORTUNG DES REISETEILNEHMERS IM BEZUG AUF SEIN FAHRZEUG UND SEINE PERSON

15.1 Mit der Anmeldung stimmt der ReisetTeilnehmer folgender Erklärung ausdrücklich zu. Der ReisetTeilnehmer ist grundsätzlich für die Verkehrstauglichkeit seines Fahrzeugs und für die körperliche Tauglichkeit während der Reise selbst verantwortlich. Seine Teilnahme an der Reise erfolgt auf sein eigenes Risiko. Für das Fehlverhalten einzelner ReisetTeilnehmer kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden, auch wenn der ReisetTeilnehmer dem Tourguide hinterher fährt. Der ReisetTeilnehmer ist für die Einhaltung der Verkehrsregeln der einzelnen Länder eigenverantwortlich. Wir helfen gerne im Rahmen unserer Möglichkeiten bei einer Panne, empfehlen aber einen Fahrzeugschutzbrief sowie eine Auslandskrankenversicherung. Das Mitführen von Fahrzeugpapieren und Versicherungs-/Schutzbrieft Dokumenten ist selbstverständlich.

15.2 Der ReisetTeilnehmer ist gewillt die allgemeinen Verhaltensregeln in einer Gruppe einzuhalten. Entsprechende Kompromissbereitschaft und Anpassungsvermögen werden im Sinne der Reisegruppe vorausgesetzt und sind Voraussetzung für ein gelungenes Miteinander. Für den Fahrsitz ist jeder selbst verantwortlich, auch wenn er dem Reiseleiter folgt.

16. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Veranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Kunden und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. Der Veranstalter hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG ein. Der Kunde kann jederzeit seine gespeicherten Daten abrufen, über sie Auskunft verlangen und sie ändern oder löschen lassen. Mit einer Nachricht an cabrioreisen@reif-tours.com kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe seiner Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

17. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. ANWENDUNG DEUTSCHES RECHT, SONSTIGES

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet nur deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

19. VERANSTALTER

Reif-Tours Cabrio-Roadster-Eventreisen
Tanja Reif Kastanienweg 5 88512 Mengen
www.reif-tours.com

AGB's auch in der Homepage

Information und Buchung

telefonisch, schriftlich, per Fax oder online über unser Buchungstool

REIF-TOURS
Cabrio - Roadster - Auto - Eventreisen
Tanja Reif
Kastanienweg 5
88512 Mengen

Tel.:+49 (0)7576 / 929 988
Fax:+49 (0)7576 / 929 989
cabrioreisen@reif-tours.com
www.reif-tours.com

Reif 
für die Road-Tour